

2. Information und Maßnahmen der Notbetreuung in der Corona-Pandemie



Liebe Eltern,

Berlin, 24.04.2020

mit dem inzwischen 11. Trägerschreiben der Senatsverwaltung vom 22.04.2020 wurden folgende Änderungen zur stufenweisen Öffnung der Notbetreuung bekannt gegeben. Wie Ihnen bereits im vorherigen Schreiben vom 21.04.2020 beschrieben, wurden die nun folgenden Maßnahmen ab den 27.04.2020 beschlossen.

Vorgaben der Senatsverwaltung

Ab dem 27. April 2020 haben zunächst folgende Personengruppen Anspruch auf eine Betreuung in Kitas, Kindertagespflege und Schulen:

Eltern – systemrelevante Berufe

- **Alle Eltern**, die in einem als **systemrelevant anerkannten Beruf** arbeiten (gemäß der überarbeiteten Liste der anspruchsberechtigten Berufe); die bisherige Zwei-Eltern-Regelung entfällt (d. h. der Anspruch aller bisher im Rahmen der Notbetreuung bereits anspruchsberechtigten Kinder bleibt erhalten); sowie neu

Alleinerziehende

- **Alle Alleinerziehenden** (hier definiert als Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben).

Kinderschutz

- Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern sind Kinder, für die Betreuung unter Gesichtspunkten des **Kinderschutzes** notwendig ist, mit einer Entscheidung des Jugendamtes/des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) weiterhin anspruchsberechtigt. Dieses gilt auch für Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familialen Situationen. In diesen Fällen können die Einrichtungen im Einzelfall Betreuungsangebote unterbreiten.

In jedem Fall bleibt der bisherige Vorrang der häuslichen Betreuung bestehen. Folglich gibt es weiterhin keinen Anspruch auf Notbetreuung, sofern es im Einzelfall eine Möglichkeit zur häuslichen Betreuung gibt.

Die Schul- und Kitaleitungen und Kindertagespflegestellen **entscheiden auf der Grundlage der Selbsterklärung. In strittigen Fällen wenden sich die Kita-Leitungen und Kita-Träger an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**, die Schulleitungen wenden sich an die Schulaufsichten.

Aus den nun beschlossenen Maßnahmen der Senatsverwaltung wird deutlich, welche Personengruppen Anspruch auf Notbetreuung haben. Desweiterem ist dem deutlich zu entnehmen, dass die Kitaleitung anhand der Selbsterklärung den Bedarf einschätzt um gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung zu finden.

Bitte geben Sie uns rechtzeitig Bescheid **„1 Tag im Voraus“**, damit wir Zeit für eine optimale Planung haben.

Für die weiterführende Planung benötigen wir bitte immer bis spätestens Donnerstag eine Auflistung der Betreuungszeiten und Tage für die gesamte nachfolgende Woche.

Schicken Sie uns die Auflistung bitte per E-Mail.

Im vorherigen Anhang finden Sie eine Liste der anspruchsberechtigten Berufe. Bitte füllen Sie auch die Eigenerklärung der Notwendigkeit der Notbetreuung in einer Kita aus. Diese befindet sich ebenfalls auf der Website zum Download.

Mit freundlichen Grüßen

